



H ö h e n l u f t k u r o r t Gemeinde Fischbach

Dorfstraße 36, 8654 Fischbach Bez. Weiz/Stmk ☎ 03170/206 Fax.: 03170/206-24
E-Mail: gde@fischbach.steiermark.at Homepage: www.fischbach.co.at

GZ: 612/7-2026/ga

Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

Fischbach, am 12.08.2026

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Fischbach vom 12.08.2026 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff. 1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Wegname	Abschnitt	Länge
Mitterstuck	Im Bereich der Kapelle Karnhofer bis Hausnummer Mitterstuck 54 (Wetzelhütter)	ca. 900 m

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den **Zeitraum vom September bis Oktober 2026** erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.



Die Bürgermeisterin:

(LAbg. Silvia Karelly)